

München ([hf](#)) Die Stellungnahme der auf dem Vereins- und Verbandsrecht erfahrenen Münchner Kanzlei BTU Simon Schneider Göckel (RA Eberhard Simon) (www.btu-group.de) liegt schriftlich vor und kann nachfolgend in seiner ganzen Ausführung eingesehen werden.

Frau Hildegard Fluhrer
Pählstrasse 25
81377 München

München, 12. Juli 2007 si/h

Projekt Haus der Bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte
- Beschlusskompetenz

Sehr geehrte Frau Fluhrer,

der Bayerische Trachtenverband e.V. betreibt das Projekt „Haus der Bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte“ in Holzhausen. Der Verband verfügt über drei Organe, den Landesvorstand, den Landesausschuss und die Landesversammlung. Es stellt sich die Frage, welches der genannten Organe für die Beschlussfassung über das Projekt und seine Ausgestaltung im Einzelnen zuständig ist. Insbesondere haben Sie angefragt, ob die Zuständigkeit der Landesversammlung gegeben ist.

1. Das Projekt „Haus der Bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte“ (nachfolgend „das Projekt“) fällt zweifellos in den Zweck des Verbandes, nämlich die Förderung der Heimatpflege, dient das Projekt doch der Erhaltung und Pflege der Trachten, des Brauchtums, der Kunstwerke und Denkmäler der Heimatgeschichte und Volkskunst sowie der Heimat- und Brauchtumspflege. Die Satzung des Verbandes erwähnt unter den Aufgaben des Verbandes ausdrücklich die „Schaffung eines Archivs für die Verbandsgeschichte, Förderung eines Trachtenmuseums in Bayern mit Errichtung einer Stiftung.“ Das Projekt verfolgt damit offensichtlich die Zwecke und Aufgaben des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.

Die Kosten des Projektes werden € 3,5 Mio. betragen. Davon werden voraussichtlich € 2,2 Mio. aus Landeszuschüssen stammen. Einen Betrag von € 1 Mio. sowie Eigenleistungen wird der Verband zu erbringen haben.

2. Die Zuständigkeit der Organe ist in § 8 (Landesvorstand), § 9 (Landesausschuss) und § 10 (Landesversammlung) beschrieben.

2.1 Aufgabe der Landesversammlung ist u.a. die Einsetzung und Auflösung von Sach-ausschüssen (§ 10 Abs. II Ziff. 4) sowie die Beschlussfassung über Richtlinien (§ 10 Abs. II Ziff. 5) und die Beratung und Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen zu allen Fragen der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie der Bayerischen Volkskultur, soweit diese dem Zweck des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. dienen oder zur Förderung und Erhaltung der bayerischen Eigenart erforderlich sind (§ 10 Abs. II Ziff. 8). Die Haushaltskompetenz (Verabschiedung von Haushaltsplan und jährlichem Haushalt) wird der Landesversammlung nicht zugewiesen und damit auch nicht die Entscheidung über Investitionen und sonstige Ausgaben des Verbandes. Der Landesvorstand hat hierzu vielmehr gemäß § 10 Abs. II Ziff. 1 lediglich der Landesversammlung zu berichten.

Die Landesversammlung beschließt auch über gestellte Anträge (§ 10 Abs. II Ziff. 9). Über die in § 10 der Satzung ausdrücklich genannten Kompetenzen hinaus ist die Landesversammlung jedoch nicht zuständig. § 14 (Schlussbestimmungen) der Satzung regelt ausdrücklich, dass „in allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen ... der Landesvorstand (entscheidet) oder es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.“ Die Letztere Vorschrift ist zwar etwas widersprüchlich, kann aber nur so ausgelegt werden, dass zunächst in den von der Satzung nicht angesprochenen Fällen dem Landesvorstand die Beschlusskompetenz zusteht. Füllt er sie nicht aus, gelten die allgemeinen Regelungen des BGB.

Meines Erachtens unterliegt die Umsetzung des Projektes nicht der Kompetenz der Landesversammlung. Sie hat für das Projekt weder einen Sachausschuss eingesetzt noch entsprechende Richtlinien verabschiedet. Auch wurde in der Landesversammlung kein Antrag zu einer Beschlussfassung über das Projekt gestellt. Insofern käme lediglich eine Kompetenz nach § 10 Abs. II Nr. 8, nämlich die Beratung von grundsätzlichen Aussagen zu Fragen des Trachten- Brauchtums- und

der Heimatpflege sowie der Bayerischen Volkskultur in Betracht. Auch dieser Vorschrift unterliegt das Projekt jedoch meines Erachtens nicht, da es sich nicht um grundsätzliche Aussagen handelt, sondern um die konkrete Umsetzung eines Projektes, das die Satzung ausdrücklich vorsieht. Der Umstand, dass das Projekt mit erheblichen Kosten verbunden ist, liegt auf einer anderen Ebene und betrifft eher die Haushaltskompetenz einschließlich der Pflicht, einen abgewogenen und realisierbaren Haushaltsplan aufzustellen und durchzuführen. Soweit allerdings aus dem Projekt eine Beitragserhöhung resultiert, hat hierüber die Landesversammlung zu beschließen (§ 6).

2.2 Dem Landesausschuss obliegen unter anderem die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Trachten- Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1) sowie die Erteilung von Aufgaben an den Landesvorstand (§ 9 Abs. 2 Ziff. 5). Die Haushaltskompetenz wird auch hier nicht erwähnt.

Eine Beschlussfassung über das Projekt seitens des Landesausschusses könnte meines Erachtens gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 5 erfolgen. Der Landesausschuss könnte den Landesvorstand anweisen, das Projekt durchzuführen. Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 1 könnte hingegen nur eine Stellungnahme erfolgen, nicht aber eine Weisung über Art und Umfang des Projektes. Die in § 9 Abs. 2 Ziff. 1 gleichfalls enthaltene Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien halte ich aus den zuvor beim Landesvorstand genannten Gründen hier für eher nicht einschlägig. Es lässt sich jedoch festhalten, dass dem Grunde nach dem Landesausschuss eine Kompetenz zur Beschlussfassung über das Projekt zustehen dürfte.

2.3 Dem Landesvorstand obliegt unter anderem die Durchführung aller von der Landesversammlung und vom Landesausschuss gefassten Beschlüsse (§ 8 Abs. 3 Ziff. 3) sowie in eigener Kompetenz das Wahrnehmen von Aufgaben auf Landesebene, welche der Heimat-, der Trachten- und Brauchtumpflege dienen (§ 8 Abs. 3 Ziff. 5). Auch hier ist die Haushaltskompetenz nicht erwähnt, der Landesvorstand kann von ihr aber meines Erachtens nach § 14 der Satzung Gebrauch machen. Der Landesvorstand kann demgemäß einen Haushaltsplan aufstellen und verabschieden, indem auch das Projekt enthalten ist.

Außerdem dürfte das Projekt unter die Wahrnehmung von Aufgaben auf Landesebene fallen, die dem Landesvorstand als eigene Kompetenz zustehen. Als zentrale Einrichtung des Bayerischen Trachtenverbandes handelt es sich bei dem Projekt meines Erachtens eindeutig um eine Aufgabe auf Landesebene.

3. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Landesvorstand im Rahmen seiner Kompetenz, den Haushalt aufzustellen und zu beschließen sowie im Rahmen seiner Kompetenz, Aufgaben auf Landesebene wahrzunehmen, das Projekt betreiben kann. Dies gilt nicht nur für die Errichtung des Hauses der Bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte sondern auch für den späteren Betrieb, der naturgemäß im Haushaltsplan entsprechend einzuplanen ist.

Auch der Landesausschuss kann im Rahmen seiner Kompetenz, Aufgaben an den Landesvorstand zu erteilen, über das Projekt beschließen. Kommt der Landesausschuss dieser Kompetenz nach, ergibt sich eine gewisse Divergenz mit der eigenen Kompetenz des Landesvorstandes, Aufgaben auf Landesebene wahrzunehmen und den Haushaltsplan zu beschließen einerseits und der Verpflichtung, die Beschlüsse des Landesausschusses durchzuführen, andererseits. Diese Frage bedarf jedoch keiner abschließenden Klärung, da sich sowohl der Landesausschuss als auch der Landesvorstand jeweils mehrheitlich für das Projekt ausgesprochen haben.

Die Landesversammlung ist mit dem Projekt nur befasst, wenn damit eine Beitragserhöhung verbunden ist. Außerdem ist der Landesversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts vom Vorstand zu berichten.

Ich kann daher Ihre im Diskussionsforum des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. geäußerte Auffassung nur unterstreichen.

Mit freundlichen Grüßen
BTU Simon Schneider Göckel

H. Eberhard Simon